

(3) Die Mitglieder des Rates des Zentrums wählen aus der Mitte der Professorengruppe die Direktorin oder den Direktor. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Direktorin oder der Direktor vertritt das diz nach innen und in Abstimmung mit dem Präsidium nach außen und ist zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Rates. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der im diz hauptamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Es kann auch ein Direktorium bestehend aus der Direktorin oder dem Direktor; der Vizedirektorin oder dem Vizedirektor für Forschung; der Vizedirektorin oder dem Vizedirektor für Studium und Lehre gebildet werden. Vizedirektorinnen und Vizedirektoren werden von den Mitgliedern des Zentrums gewählt, sie können auch der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören. Die Amtszeiten betragen 2 Jahre.

(4) Die Direktorin oder der Direktor des diz ist beratendes Mitglied im Senat der Universität.

(5) Die Direktorin oder der Direktor bzw. ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des diz kann an den Sitzungen der Studienkommissionen nach § 45 NHG teilnehmen.

§ 7 Arbeitsstellen

Das diz richtet zur Erfüllung langfristiger Aufgaben Arbeitsstellen ein. Die Mitglieder jeder Arbeitsstelle wählen eine Sprecherin oder einen Sprecher, die bei Entscheidungen zu Angelegenheiten der jeweiligen Arbeitsstelle vom Rat des Zentrums anzuhören sind.

§ 8 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle besteht aus der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und anderen hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des diz. Sie unterstützt den Rat des Zentrums bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und nimmt im Rahmen ihrer Vorgaben Aufgabenbereiche selbständig wahr.

§ 9 Geschäftsverteilung

Aufgabenverteilung und Weiteres regelt ein Geschäftsverteilungsplan des diz, der vom Rat des Zentrums beschlossen wird. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung für die Gremien der Akademischen Selbstverwaltung der Universität.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Ordnung für das Institut für Pädagogik der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

vom 01.04.2003

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Institutsordnung des Instituts für Pädagogik beschlossen.

§ 1

Das Institut für Pädagogik ist eine Wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät I Erziehungs- und Bildungswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

§ 2 Aufgaben

(1) Das Institut nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Es trägt die fachbezogene Verantwortung für die Lehre seiner Studiengänge. Die Aufgaben des Instituts bestehen insbesondere in

- a) der Erforschung pädagogischer Fragestellungen mit Berücksichtigung der Beziehungen zu anderen Disziplinen einschließlich ihrer Umsetzung in der Lehre und in der Weiterbildung;
- b) der Förderung der disziplinären, interdisziplinären und der transdisziplinären Zusammenarbeit;
- c) die Wahrnehmung der Verantwortung für die dem Institut zugeordneten Studiengänge und Studiengangsanteile einschließlich ihrer Akkreditierung und Evaluation;
- d) der Erstellung des Lehrangebots und der langfristigen Vorbereitung, Planung und Koordination des fach- bzw. fächerspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen;
- e) der regelmäßigen Evaluation der Studien- und Prüfungsordnung;
- f) der fach- bzw. fächerspezifischen Studienberatung;
- g) der Vertretung seiner Fachgebiete innerhalb und außerhalb der Universität;
- h) der Beteiligung an einschlägigen Promotions-, Habilitations- und Berufungsverfahren der Fakultät;
- i) der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit aller Institutsmitglieder, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals;
- j) der Unterstützung der Förderung der Aus- und Weiterbildung des technischen und Verwaltungspersonals der Fakultät;
- k) der Bereitstellung, Fortschreibung und Verwaltung der personellen und materiellen Grundausstattung zur Erfüllung dieser Aufgaben;

- l) der Organisation und Gewährung von Dienstleistungen für die Einrichtungen des Instituts.

Weitere Aufgaben ergeben sich aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Institute mit der Fakultät und dem Präsidium.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 betreibt das Institut folgende Einrichtungen, die bei Bedarf in ihrer Zahl und ihrem Umfang erweitert oder verkleinert werden können, nämlich

- a) eine Arbeitsgruppe Pädagogik,
- b) eine Arbeitsgruppe Schulpädagogik,
- c) eine Arbeitsgruppe Sachunterricht,
- d) eine Arbeitsgruppe Interkulturelle Pädagogik

sowie

- e) ein Institutssekretariat,
- f) eine Arbeitsstelle „Bildungsforschung“,
- g) eine Arbeitsstelle „Weiterbildung“,
- h) eine Arbeitsstelle „Familienwissenschaft“,
- i) eine Arbeitsstelle „Forschungswerkstatt Biographieanalyse“,
- j) eine Arbeitsstelle „Erziehungswissenschaftliche Studien im Nord-Süd-Verbund“,
- k) eine Arbeitsstelle „Regionale ökologische Sachunterrichts-Lernwerkstatt (RÖSA)“,
- l) eine Arbeitsstelle „Deutsche Schulen im Ausland“,
- m) eine Arbeitsstelle „Regionale Schulgeschichte“,
- n) eine Arbeitsstelle „Forschungswerkstatt Schule und LehrerInnenbildung“,
- o) eine Arbeitsstelle „Fernstudienforschung“,
- p) eine Arbeitsstelle „Soziale Probleme, soziale Kontrolle und Prävention – Gewalt, Kriminalität, Sucht“,
- q) eine Koordinationsstelle „Kooperative Migrationsarbeit in Niedersachsen“.

(3) Es gilt die Allgemeine Geschäftsordnung der Universität.

§ 3 Mitglieder und Angehörige des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind die dem Institut zugeordneten

- a) Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Hochschullehrergruppe);
- b) wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die im Institut tätigen Doktorandinnen und Doktoranden, Oberassistentinnen und Oberassistenten, wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte (Mitarbeitergruppe);

sowie

- c) die dem Institut zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung ein-

schließlich der Personen, die sich an der Hochschule in einem Ausbildungsverhältnis befinden (MTV-Gruppe);

- d) die für die Studienfächer eingeschriebenen Studierenden, deren Lehrveranstaltungen im Institut angesiedelt sind (Studierendengruppe).

(2) Im Rahmen der Aufgaben des Instituts nach § 2 Abs. 1 können zur selbstständigen Lehre und Forschung Berechtigte der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder anderer Hochschulen und Forschungseinrichtungen entsprechend ihrer Stellenwidmung oder ihres Arbeitsschwerpunktes assoziierte Mitglieder des Instituts ohne Wahlrecht werden. Über Anträge auf Mitgliedschaft im Institut entscheidet der Institutsrat mit Zweidrittelmehrheit. Die Assoziation bedarf der Zustimmung der beteiligten Fakultät(en), Hochschulen oder Forschungseinrichtungen. Die hausrechtliche Zuordnung der Stellen bleibt unberührt.

(3) Angehörige des Instituts sind, soweit sie nicht Mitglieder sind

- a) die im Ruhestand befindlichen sowie die entpflichteten Professorinnen und Professoren,
- b) die nebenamtlich oder nebenberuflich am Institut Tätigen,
- c) die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren des Instituts für Pädagogik,
- d) die Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler des Instituts,
- e) die Lehrbeauftragten des Instituts für Pädagogik,
- f) die Privatdozentinnen und Privatdozenten,
- g) die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren.

Angehörige verfügen lediglich über das aktive Wahlrecht.

Die Personen nach a), b), f) und g) sind nur dann Angehörige, wenn und solange sie im Umfang von mindestens 4 Semesterwochenstunden Lehrtätigkeit nachweisen. Liegt die Voraussetzung der erforderlichen Lehrtätigkeit nicht vor, sind sie assoziierte Mitglieder des Instituts ohne Wahlrecht.

(4) Die Mitglieder, Angehörigen und assoziierten Mitglieder des Instituts haben das Recht zur Nutzung der Einrichtungen des Instituts im Rahmen der einschlägigen Ordnungen.

§ 4 Institutsrat

(1) Die Leitung des Instituts obliegt einem Institutsrat, der aus vier Mitgliedern der Hochschullehrergruppe und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Mitarbeitergruppe, der MTV-Gruppe und der Studierendengruppe besteht. Die Frauenbeauftragte gehört dem Institutsrat mit beratender Stimme an. Der Institutsrat wird von der Institutsversammlung getrennt nach Statusgruppen gewählt. Mindestens 40 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein. Die Mitglieder und ihre Vertretung wer-

den mit Ausnahme der studentischen Mitglieder des Rats, deren Amtszeit ein Jahr beträgt, für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Alle Mitglieder können sich bei Sitzungen des Institutsrats im Verhinderungsfall durch gewählte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten lassen.

(2) Die dem Institut angehörenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe, die nicht Mitglieder des Institutsrats sind, können auch an den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Institutsrats beratend teilnehmen.

(3) Der Institutsrat ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben des Instituts nach § 2.

(4) Der Institutsrat entscheidet nach Maßgabe des Errichtungsbeschlusses, der Aufgaben des Instituts und der zur Verfügung stehenden Mittel

- a) über die Zuweisung und die Verwaltung von Ausstattungsgegenständen, Geräten und Sammlungen;
- b) über die Verwendung der Planstellen, anderer Stellen, Mittel für Personal sowie der Sachmittel, die dem Institut zugewiesen sind;
- c) bei Stellen und Personalmitteln des Instituts über Vorschläge zur Einstellung und Entlassung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- d) über Empfehlungen zum Einsatz der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Stellen der Fakultät und nicht dem Institut zugeordnet sind, sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(5) Die Sitzungen des Institutsrats werden unter Mitteilung der vorgeschlagenen Tagesordnung fakultätsöffentlich bekannt gegeben; entsprechendes gilt für seine Beschlüsse und Empfehlungen. Die Sitzungen des Institutsrats sind fakultätsöffentlich nach Maßgabe der Regelungen der Grundordnung.

§ 5 Direktorin oder Direktor

(1) Die im Institut tätigen Angehörigen der Hochschullehrergruppe und die Mitglieder des Institutsrats wählen aus der Mitte der dem Institutsrat angehörenden Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten die geschäftsführende Leiterin oder den geschäftsführenden Leiter des Instituts (Direktorin oder Direktor).

(2) Die Direktorin oder der Direktor ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Institutsrats, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. Sie oder er beruft den Institutsrat ein.

(3) Die Direktorin oder der Direktor ist stimmberechtigtes Mitglied des Institutsrates. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte im Rahmen der Beschlüsse des Institutsrats und in Abstimmung mit

ihm. Der Direktorin oder dem Direktor obliegt die Koordination mit den Fakultäten und anderen Einrichtungen.

(4) Die Vertretung der Direktorin oder des Direktors obliegt den Angehörigen der Professorengruppe des Institutsrats und danach des Instituts in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

§ 6 Institutsversammlung

(1) Die Direktorin oder der Direktor beruft mindestens einmal im Semester und darüber hinaus wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder einer der Statusgruppen im Institut für erforderlich gehalten wird, eine Institutsversammlung ein. Eine Institutsversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn Wahlen durchzuführen sind.

(2) In der Institutsversammlung sind alle Institutsmitglieder stimmberechtigt; die Angehörigen des Instituts wirken mit beratender Stimme mit.

(3) Die Direktorin oder der Direktor führt den Vorsitz in der Institutsversammlung.

(4) Die Institutsversammlung hat gegenüber dem Institutsrat ein umfassendes Informationsrecht in Bezug auf wichtige Entscheidungen im Institut und im Fakultätsrat, soweit es das Institut betrifft und sofern dem keine Rechtsvorschriften entgegenstehen. Die Institutsversammlung kann zu allen Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen beschließen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung durch den Fakultätsrat I, frühestens am 01.04.2003, in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt zu machen.